



# ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER CHORVERBÄNDE e. V.

Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland · Arbeitskreis Musik in der Jugend · Deutscher Chorverband  
· Internationaler Arbeitskreis für Musik · Verband Deutscher KonzertChöre  
Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands

## **ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER CHORVERBÄNDE e. V. (ADC)**

### **SATZUNG**

(Stand: 03/2006)

#### **§ 1 Name, Gründung, Geschäftsjahr**

1. Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Chorverbände (ADC) ist der freiwillige Zusammenschluss der auf Bundesebene tätigen Chorverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Sie versteht sich als übergreifende Interessenvertretung der Belange des Chorwesens in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die ADC wurde am 21. Mai 1952 in Bielefeld als Arbeitsgemeinschaft gegründet. Am 12. November 1994 wurde sie in Wolfenbüttel als eingetragener Verein konstituiert.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zielsetzung und Aufgabe**

1. Die ADC hat u. a. folgende Aufgaben:
  - 1.1 das vokale Laienmusizieren als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu pflegen und zu fördern sowie dafür erforderliche Maßnahmen zu koordinieren,
  - 1.2 Mitwirkung bei der Förderung von Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung von Chorleitern, besonders in berufsbegleitenden Lehrgängen,
  - 1.3 Förderung der musikalischen Bildung in Kinder- und Jugendchören als ergänzende Maßnahme zur musikalischen Erziehung in den Schulen und zur Pflege des Volksliedes,
  - 1.4 Information und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedsverbänden,
  - 1.5 Information und Öffentlichkeitsarbeit über gemeinsam zu vertretende kulturpolitische und wirtschaftliche Probleme des Chorwesens,

- 1.6 Fürsorge für die Chöre im Bereich des privaten und öffentlichen Rechtes und dazu erforderliche Maßnahmen und Verfahren, z. B. auf dem Gebiet des Steuerrechtes, des Jugendarbeitsschutzes, der GEMA, des Urheberrechtes, des Verlags- und Vereinsrechtes,
  - 1.7 Durchführung der Prüfungsverfahren für die Verleihung der vom Bundespräsidenten gestifteten Zelter-Plakette,
  - 1.8 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen anlässlich der gemeinsamen Verleihung der Zelter-Plakette und der Pro-Musica-Plakette,
  - 1.9 Mitwirkung beim "Deutschen Chorwettbewerb",
  - 1.10 Verleihung des Titels "Chordirektor ADC",
  - 1.11 Initiierung von Maßnahmen zur Bestandsaufnahme des deutschen Chorwesens,
  - 1.12 Vertretung des deutschen Chorwesens in den entsprechenden Gremien des Deutschen Musikrates und in der Internationalen Föderation für Chormusik (IFCM),
  - 1.13 Durchführung von Projekten zur Förderung des Chorwesens in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Ausrichtung des „Internationalen Kammerchor-Wettbewerbs“ und des Festivals „Musica Sacra International“ Marktoberdorf.
2. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die ADC zusammen:
    - 2.1 mit dem Deutschen Musikrat (DMR) und seinen Mitgliedsorganisationen, insbesondere mit den Verbänden in den Bereichen des instrumentalen Laienmusizierens und der Musikpädagogik,
    - 2.2 mit Ausbildungsstätten für Musikberufe, Bundes- und Landesakademien,
    - 2.3 mit dem Bund, den Ländern und kommunalen Körperschaften,
    - 2.4 mit weiteren nationalen und internationalen Organisationen.
  3. Die eigenständige Tätigkeit der Mitgliedsverbände wird durch ihre Mitgliedschaft in der ADC nicht berührt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die ADC ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die ADC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsverbände sind:
  - Allgemeiner Cäcilien-Verband für Deutschland (ACV)
  - Arbeitskreis Musik in der Jugend - Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen - e. V. (AMJ)
  - Deutscher Chorverband e. V. (DCV)
  - Internationaler Arbeitskreis für Musik e. V. (IAM)
  - Verband Deutscher KonzertChöre e. V. (VDKC)
  - Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)
2. Über den schriftlich vorgelegten Antrag auf Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich mit Dreimonatsfrist zum Jahresende erklärt werden kann, oder durch Auflösung.

#### § 5 Präsidium

1. Die ADC wird durch ein Präsidium geleitet, das aus drei bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern des Deutschen Chorverbandes (DCV) und aus je zwei bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der übrigen Mitgliedsverbände besteht. Je einer dieser Vertreter sollte ein Musikexperte seines Mitgliedsverbandes sein.
2. Das Präsidium ist die Delegiertenversammlung der ADC, in der sich die Willensbildung der Mitglieder vollzieht.
3. Das Präsidium nimmt gesamtverantwortlich alle Aufgaben wahr, die sich aus der Verwirklichung der Aufgabenstellung der ADC gemäß § 2 dieser Satzung ergeben, legt hierfür Prioritäten zum Arbeitsprogramm fest, entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern, legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest, beschließt die Haushaltsplanung und verabschiedet die Verwendungsnachweise.
4. Bei Beschlussfassungen im Präsidium hat der DCV zwei Stimmen, alle übrigen Mitgliedsverbände je eine Stimme.
5. Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter als Präsident bzw. Vizepräsident der ADC. Die vorgeschlagenen Personen sollen aus unterschiedlichen Mitgliedsverbänden stammen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie kann einmalig auf Beschluss des Präsidiums um weitere drei Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung bedarf des einstimmigen Beschlusses des Präsidiums.

Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident vorzeitig aus, wählt das Präsidium aus seinen Reihen eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für die Dauer der Wahlperiode.

## § 6 Präsident und Vizepräsident

1. Der Vorsitzende des Präsidiums führt die Bezeichnung "Präsident der ADC" und der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung "Vizepräsident der ADC".
2. Der Präsident und der Vizepräsident der ADC sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten die ADC im Rahmen der ihnen übertragenen Obliegenheiten nach innen und außen.
3. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

## § 7 Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Präsident lädt zu den Sitzungen in der Regel wenigstens acht Wochen vorher schriftlich ein.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen in der Regel bis sechs Wochen vor der Sitzung beim Präsidenten eingereicht werden. Die Tagesordnung soll den Präsidiumsmitgliedern und den Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände nicht später als vier Wochen vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Über Gegenstände, die nicht vor der Sitzung den Mitgliedsverbänden mitgeteilt worden sind, findet eine Beschlussfassung nicht statt, falls ein Mitgliedsverband widerspricht oder in der Sitzung nicht vertreten ist.
3. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn dieses von mindestens drei der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder beantragt wird.
4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitgliedsverbände bevollmächtigt vertreten sind.
5. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.
6. Stimmberechtigt sind der Präsident und je ein bevollmächtigter Vertreter der Mitgliedsverbände bzw. zwei bevollmächtigte Vertreter des DCV. Weitere anwesende Vertreter der Mitgliedsverbände haben beratende Funktion.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des Sitzungsleiters nach Ziffer 5. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a) den Vorsitz der ADC,
  - b) Beginn und Beendigung von Mitgliedschaften,
  - c) finanzielle Verpflichtungen der Mitgliedsverbände gegenüber der ADC,
  - d) Änderung der Satzung,
  - e) Auflösung der ADC (gemäß § 11).

8. Vertreter des Bundes, der Länder, weiterer Behörden und Institutionen, deren Arbeitsbereich auch das Aufgabengebiet der ADC betreffen, können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Vertreter von Behörden und Institutionen haben jeweils beratende Funktion.
9. In Eilfällen können Beschlüsse des Präsidiums auf schriftlichem Wege sowie per Fax und E-Mail herbeigeführt werden.
10. Über die Sitzungen des Präsidiums wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

## § 8 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer der ADC wird vom Präsidium gewählt und vom Präsidenten bestellt. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Präsidiums durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten der ADC wahr. Er ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich. Er kann im Auftrage des Präsidenten die ADC bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.
2. Der Geschäftsführer ADC stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.
3. Der Geschäftsführer ADC führt den Haushaltsplan aus. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushalts Verpflichtungen für die ADC einzugehen, soweit nicht das Präsidium anders bestimmt. Er stellt die Jahresrechnung auf und legt sie mit dem Verwendungsnachweis dem Präsidium vor.

## § 9 Ausschüsse

Das Präsidium kann Ausschüsse mit inhaltlich begrenzten Aufträgen bilden. Der verantwortliche Sprecher des Ausschusses hat dem Präsidium über die Arbeitsergebnisse zu berichten.

## § 10 Finanzierung

Die Tätigkeit der ADC wird finanziert durch:

- a) Beiträge der Mitgliedsverbände,
- b) Zuwendungen des Bundes,
- c) Beihilfen, Spenden, Schenkungen.

## § 11 Auflösung

1. Für den Beschluss über die Auflösung der ADC ist eine Zweidrittelmehrheit von aller Stimmberechtigten des Präsidiums erforderlich. Ist das Präsidium für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Präsidiumssitzung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die jeweiligen Mitgliedsverbände je nach Höhe der eingezahlten Beiträge zurück. Die Mitgliedsverbände verpflichten sich diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung der ADC tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Statuten der ADC in der Fassung vom 12. 11. 1994

### Ergänzende Bemerkungen:

Werden in der Satzung genannte Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten die jeweiligen Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

Wolfenbüttel, 25. März 2006

Für den ACV .....

Für den AMJ .....

Für den DCV .....

.....

Für den IAM .....

Für den VDKC .....

Für den VeK .....